

c. 8 § 1 CIC

„Leges ecclesiasticae universales promulgantur per editionem in Actorum Apostolicae Sedis commentario officiali, nisi in casibus particularibus alius promulgandi modus fuerit praescriptus, et vim suam exerunt tantum expletis tribus mensibus a die qui Actorum numero appositus est, nisi ex natura rei illico ligent aut in ipsa lege brevior aut longior vacatio specialiter et expresse fuerit statuta.“

„Allgemeine kirchliche Gesetze werden durch Veröffentlichung im *offiziellen Publikationsorgan Acta Apostolicae Sedis* promulgiert, wenn nicht in einzelnen Fällen eine andere Promulgationsweise vorgeschrieben ist; sie erlangen ihre Rechtskraft erst nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tag an gerechnet, der auf der betreffenden Nummer der *Acta Apostolicae Sedis* angegeben ist, wenn sie nicht aus der Natur der Sache sogleich verpflichten oder im Gesetz selbst eine kürzere oder längere Gesetzesschwebe besonders und ausdrücklich festgesetzt ist.“

von Martin Rehak

Am 8. Dezember 2021 tritt das neue Buch VI (cc. 1311–1399) des CIC/1983, d.h. die Reform des kirchlichen Strafrechts, in Kraft. Rechtsgrundlage hierfür ist die Apostolische Konstitution [Pascite gregem Dei vom 23. Mai 2021](#) [dt. [Übersetzung](#)], die am 1. Juni 2021 der Öffentlichkeit vorgestellt worden ist, und mit welcher der erneuerte Text des sechsten Buchs des Kodex des kanonischen Rechts promulgiert wurde ([Normtext lat.](#); [Normtext dt.](#)).

Dabei ist unter Promulgation die autoritative Bekanntmachung eines Gesetzes zu verstehen (vgl. dazu auch c. 7 CIC). Dieser formale Aspekt der Gesetzgebung ist beispielsweise bereits von dem aus vier Elementen (Vernünftigkeit, Gemeinwohlförderung, zuständige Autorität, Promulgation) bestehenden Gesetzesbegriff des Thomas von Aquin bekannt (vgl. [STh I/II, q. 90 art. 4 conclusio](#): „*Et sic ex quatuor praedictis potest colligi definitio legis, quae nihil est aliud quam quaedam rationis ordinatio ad bonum commune, ab eo qui curam communitatis habet, promulgata*“).

Die besagte Apostolische Konstitution *Pascite gregem Dei* vom 23. Mai 2021 als „Einführungsgesetz“ zum neuen kirchlichen Strafgesetzbuch bedurfte dabei ihrerseits einer Promulgation, welche zwischenzeitlich durch Abdruck im *L'Osservatore Romano* erfolgt ist. Aus dem sattsam bekannten Grund – notorisch verspätetes Erscheinen mit einem Rückstand von mittlerweile über zwei Jahren, so dass bei strikter Beachtung des c. 8 CIC das Datum der Promulgation sowie das Datum des Inkrafttretens von Gesetzen oft erst im Nachhinein bestimmbar wären – hat die in c. 8 CIC als Promulgationsakt vorgesehene Veröffentlichung in den *Acta Apostolicae Sedis* lediglich dokumentarische Funktion. (Aus diesem Grund war es auch wichtig, dass sich die besagte Apostolische Konstitution explizit zur Frage des Datums des Inkrafttretens des neuen Strafrechts geäußert hat.)

C. 8 CIC befasst sich nun aber nicht nur mit Quisquilien der Promulgation von Gesetzen, sondern auch und vor allem mit der Frage, wann ein promulgiertes Gesetz in Kraft tritt. Als Regelfall bestimmt unsere Norm, dass ein neues Gesetz erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem Datum seiner Promulgation in den *Acta Apostolicae Sedis* rechtskräftig wird. Als Promulgationsdatum gilt dabei dasjenige Datum, welches als Ausgabetag des fraglichen Faszikels angegeben ist. Nach zutreffender Auslegung bedeutet dies, dass die Frist – entgegen dem in c. 203 § 1 CIC beschriebenen Normalfall eines Fristanlaufs am

darauffolgenden Tag – bereits an dem angegebenen Tag anläuft, d.h. in Sinne von c. 203 § 1 CIC der Beginn des fraglichen Tages und der Beginn der Frist zusammenfallen. Sodann sind die besagten drei Monate kalendarisch zu bestimmen, wie in c. 203 § 2 CIC beschrieben. Insoweit besteht allerdings die Besonderheit, dass der die Frist auslösende Tag mitgezählt wird. Dementsprechend endet die Dreimonatsfrist des c. 8 CIC nicht an dem Tag, der seiner Zahl nach dem Promulgationsdatum entspricht, sondern mit Ablauf des Vortags. Der Tag, der seiner Zahl nach dem Promulgationsdatum entspricht ist mit anderen Worten der Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes. (Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Das Motu Proprio *Omnium in mentem* vom 26.10.2009 wurde veröffentlicht in [AAS 102 \[2010\] 8–10](#), näherhin im ersten Heft des Jahrgangs, das unter dem Datum des 08.01.2010 erschienen ist. Die dreimonatige Gesetzsschwebe begann somit an diesem Tag und endete am 07.04.2010. In Kraft getreten sind die dortigen Regelungen folglich am 08.04.2010.)

Der Zeitraum zwischen Promulgation und Inkrafttreten wird in der Fachsprache als *vacatio legis* oder Gesetzesschwebe bezeichnet. Dazu lässt sich feststellen, dass der Begriff der *vacatio* rechtssprachlich eine gewisse inhaltliche Breite aufweist. Denn der Terminus kann neben der Gesetzesschwebe (vgl. cc. 8, 31 § 2 CIC) auch das Freiwerden eines Kirchenamts bzw. eine Sedisvakanz (vgl. cc. 153 § 2, 158 § 1, 165, 272, 421 § 1, 481 § 1, 541 § 2 CIC) bezeichnen. Außerdem wurde er im Kodex von 1917 als Synonym zu Ferien verwendet (vgl. cc. 34 § 2 Nr. 2, 354 CIC/1917).

Zweck der Gesetzesschwebe ist es, den Normunterworfenen ebenso wie den Rechtsanwendern ausreichend Zeit zu geben, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen und mit ihr vertraut zu machen. Der Vergleich von c. 8 § 1 CIC (drei Monate *vacatio* für gesamtkirchliche Gesetze) mit c. 8 § 2 (ein Monat *vacatio* für partikulare, nur in Teilkirchen bzw. Verbänden von Teilkirchen geltende Gesetze) weist zudem darauf hin, dass nach Ansicht des Gesetzgebers für die tatsächliche Kenntnisnahme in der Weltkirche ein etwas längerer Zeitraum realistisch erscheint.

Eine dreimonatige Gesetzesschwebe ist allerdings nur der Regelfall, zu dem bereits in der Norm des c. 8 § 1 CIC selbst Ausnahmen vorgesehen sind.

Eine erste Ausnahme betrifft jene Fälle, in denen ein Gesetz „aus der Natur der Sache“ mit sofortiger Wirkung verpflichtet. Hierbei ist insbesondere an solche Gesetze gedacht, die lediglich in Fragen der Glaubens- und der Sittenlehre das seit jeher geltende *ius divinum* (Naturrecht, Offenbarungsrecht) nochmals authentisch feststellen und verpositivieren.

Eine zweite Ausnahme betrifft jene Fälle, in denen der Gesetzgeber im neuen Gesetz selbst eine abweichende Regelung zum Zeitraum der Gesetzesschwebe bzw. zum genauen Datum des Inkrafttretens trifft. Die einzelfallbezogen abgeänderte *vacatio* kann dabei kürzer oder auch länger als die besagten drei Monate dauern.

Wiederholt ist in jüngerer Zeit ein Sonder- und Extremfall der verkürzten Gesetzesschwebe begegnet, insofern ein sofortiges Inkrafttreten neuer Gesetze angeordnet wurde, ohne dass dies bereits aus der Natur der Sache selbst geboten gewesen wäre. Hingewiesen sei insoweit auf

- Motu Proprio [Fidelis dispensator](#) vom 24.02.2014 über die Errichtung einer neuen Koordinierungsstelle für die wirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten des Heiligen Stuhls und des Staates der Vatikanstadt;
- Motu Proprio [Confermando una tradizione](#) vom 08.07.2014 über Überführung der Ordentlichen Abteilung der Administratur des Patrimoniiums des Apostolischen Stuhls (APSA) an den Wirtschaftsrat;

- Motu Proprio [I beni temporali](#) vom 04.07.2016 über Zuständigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten;
- Motu Proprio [Maiorem hac dilectionem](#) vom 11.07.2017 über Lebenshingabe als Thema der Selig- und Heiligsprechungen;
- Motu Proprio [Summa familiae cura](#) vom 08.09.2017 zur Errichtung des Theologischen Instituts Johannes Paul II. für die Wissenschaften von Ehe und Familie;
- Motu Proprio [Imparare a congedarsi](#) vom 12.02.2018 betreffend den Amtsverzicht vom Papst ernannter Amtsträger;
- Apostolische Konstitution [Episcopalis communio](#) vom 15.09.2018 über die Bischofssynode;
- Motu Proprio [Fin dalla sua antica](#) vom 17.01.2019 über den Päpstlichen Chor der Sixtinischen Kapelle;
- Motu Proprio [L'esperienza storica](#) vom 22.10.2019 zur Umbenennung des Vatikanischen Geheimarchivs in Vatikanisches Apostolisches Archiv;
- [Rescriptum ex Audientia SS.mi](#) nebst Instruktion vom 06.12.2019 betreffend die Aufhebung des Päpstlichen Geheimnisses bei der Verfolgung bestimmter Straftaten;
- Motu Proprio [Una migliore organizzazione](#) vom 26.12.2020 über bestimmte Zuständigkeiten in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Apostolischen Stuhls;
- Motu Proprio [Spiritus Domini](#) vom 10.01.2021 zur Änderung des c. 230 § 1 CIC (vgl. dazu auch [hier](#));
- Motu Proprio [Un futuro sostenibile](#) vom 23.03.2021 betreffend die Personalausgaben des Apostolischen Stuhls sowie des Governorats der Vatikanstadt;
- Motu Proprio [La fedeltà](#) vom 26.04.2021 mit Vorkehrungen zur Transparenz in der Verwaltung öffentlicher Finanzen
- Motu Proprio [Antiquum ministerium](#) vom 10.05.2021 zur Einführung des Dienstes des Katecheten; sowie
- Motu Proprio [Traditionis custodes](#) vom 16.07.2021 über den Gebrauch der Römischen Liturgie in der Gestalt vor der Reform von 1970 (vgl. dazu auch [hier](#)).

Eine solche Praxis ist zwar mit dem Sinn und Zweck einer Gesetzesschwebe nicht zu vereinbaren und daher aus kanonistischer Warte kritisch zu sehen. Der Gesetzgeber wollte damit aber – kirchenpolitisch durchaus nachvollziehbar – anscheinend die herausgehobene Bedeutung und besondere Dringlichkeit der jeweiligen Maßnahme oder Rechtsänderung unterstreichen.

Im Fall der reformierten Normen des Buches VI des CIC/1983, die schon lange mit Spannung erwartet worden waren, hat der Gesetzgeber – anders als in den aufgezählten Fällen – einen besonders langen Zeitraum der Gesetzesschwebe vorgesehen. Damit sollte offenbar dem Umfang der Normänderungen, mit denen erstmals nicht nur einzelne Normen, sondern ein komplettes Buch der sieben Bücher des Kodex eine Revision erfahren hat, ebenso Rechnung getragen werden wie der Bedeutung dieses sensiblen Bereichs der kirchlichen Rechtspflege. Den Kanonist*innen in Wissenschaft und Praxis stand somit hinreichend Zeit zur Verfügung, sich dem Studium der neuen Normen zu widmen und erste Erschließungen des neuen kirchlichen Strafgesetzesbuchs vorzunehmen. Wie eine erste Bestandsaufnahme zeigt, hat die Kanonistik diese ihr durch die *vacatio legis* gebotene Möglichkeit und Aufgabe auch tatsächlich angenommen (siehe die beigefügte [Publikationsumschau](#)). Weitere Analysen werden im Laufe der Zeit folgen. Eigens hingewiesen sei ferner auf die bisherigen (und künftigen) Beiträge zum neuen Strafrecht in dieser Reihe, in denen Anna Krähe sich bereits die Frage gestellt hat, wer als Täter und was als Tat handlung im Sinne des neuen c. 1389 CIC in Betracht kommt (siehe [hier](#)); und ob insgesamt bzw. in

welchen Strafnormen im Einzelnen das neue Recht milder und für den Täter günstiger im Sinne von c. 1313 CIC als das alte Recht ist (siehe [hier](#)).

Seit der Vorstellung des Normtextes am 1. Juni 2021 werden genau sechs Monate und sechs Tage verstrichen sein, wenn am 8. Dezember 2021, 0 Uhr, das neue Strafrecht in Kraft tritt. (Für die Katholiken westlich der entlang des 180. Längengrads verlaufenden Datumsgrenze rund elf Stunden früher als hierzulande in der Mitteleuropäischen Zeitzone [Greenwich Mean Time plus 1].) Dann wird sich das neue Strafrecht auch in der Praxis beweisen müssen und dort durch die usuelle Auslegung der Rechtsanwender noch eingehender analysiert werden.

Die „Flitterwochen“ der Gesetzesschwebe sind dann vorbei.